

den Behörden, sowie Fürsorgeorganen, die sich als solche ausweisen, und den Organen der Hausverwaltung Auskunft geben.

Dem Hausbesorger gebührt das vorgeschriebene Reinigungsgeld für die Besorgung der Reinigungsarbeiten, sowie zur Nachschaffung der hiefür erforderlichen Geräte und Materialien. Außerdem gebührt ihm noch das Sperrgeld für das Öffnen des Tores in der Zeit der vorgeschriebenen Tor Sperre. Alle Zahlungen sind dem Hausbesorger direkt zu leisten.

„ORDNUNG HÄLT'S HAUS“

sagt ein altes Sprichwort. In erhöhtem Sinne gilt dies für die städtischen Wohnhäuser. Jede Wohnpartei hat ein Recht auf einen ordentlichen ungestörten Genuß der Wohnung und aller Gemeinschaftseinrichtungen; daher hat jede Partei auch die Pflicht, auf die Mitbewohner des Hauses gebührend Rücksicht zu nehmen und auf Ruhe und Ordnung, auf Reinlichkeit und Schönheit selbst zu achten. Würde dies nicht geschehen, so wäre das Wohnen bald ebenso unerträglich, wie die Verwaltung der Häuser unmöglich.

Je mehr Selbstdisziplin jeder Mieter aufbringt und je gewissenhafter die Hausordnung von ihm eingehalten wird, umso mehr wird sich jeder des Genusses der Wohnung und aller Anlagen erfreuen. Dort wo die Selbstdisziplin fehlt und der Einzelne auf die Allgemeinheit keine Rücksicht nimmt, muß die Wohnhäuserverwaltung, wenn nötig, mit größter Strenge vorgehen. Sie wird glücklich sein, wenn ihr dies erspart bleibt.

Beachte daher die Hausordnung, du findest sie im Hausflur angeschlagen!

WAS JEDER MIETER WISSEN MUSS! (EIN PAAR WORTE AN DIE HAUSFRAU.)

Das Haus, in dem Du wohnst, wurde aus öffentlichen Mitteln zur Bekämpfung der Wohnungsnot von der